

# **Richtlinie (Verwaltungsvorschrift) zur Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs nichtbundeseigener Unternehmen**

vom 23.11.2011

UI32/3141.4/1

## **1 Ziel, Verwendungszweck, Rechtsgrundlage, Gegenstand der Förderung**

- 1.1 Der Bund gewährt auf Antrag außerhalb des Anwendungsbereichs des Bundesschienenwegeausbaugesetzes nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) Zuwendungen für den Bau, die flächenmäßige Erweiterung und den Ausbau von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs (KV), soweit sie zur Erreichung des Ziels der Förderung unbedingt erforderlich und die Anlagen öffentlich, d.h. allen Nutzern diskriminierungsfrei zugänglich sind.
- 1.2 Ziel der Förderung ist es, durch den KV die Verlagerung von Gütertransporten von der Straße auf die umweltfreundlicheren Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße zu unterstützen. Das Ziel kann dabei sowohl durch die direkte Verlagerung von der Straße auf die Schiene oder die Wasserstraße als auch durch einen Schiene/Schiene- bzw. Wasserstraße/Wasserstraße-Umschlag erreicht werden. Hierdurch sollen zusätzliche Ladeeinheiten für den Kombinierten Verkehr gewonnen sowie kürzere Distanzen für den Transport von Gütern im KV erschlossen werden.

- 1.3 Als Kombiniertes Verkehr im Sinne dieser Richtlinie gilt der Transport von Gütern in ein und derselben Ladeinheit (Container oder Wechselaufbau von mindestens 20 Fuß Länge, Sattelanhänger mit oder ohne Zugmaschine, Lastkraftwagen, Anhänger), wobei nur die Ladeinheit, nicht aber das Gut selbst den Verkehrsträger wechselt. Der Vor- und Nachlauf auf der Straße erfolgt zur nächstgelegenen geeigneten Umschlaganlage. Der übrige Teil der Transportstrecke wird auf der Schiene und / oder auf der Binnenwasserstraße zurückgelegt.
- 1.4 Die nach Nummer 6.2 zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet sowohl über den Antrag zur Standortklärung als auch über den Förderantrag aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

## **2 Zuwendungsempfänger**

- 2.1 Zuwendungen können Unternehmen in Privatrechtsform erhalten. Ausgenommen davon sind die Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes.
- 2.2 Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird kein Zuschuss gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine Eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

## **3 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 3.1 Voraussetzung der Förderung ist, dass
- eine Finanzierung allein durch privates Kapital nicht zur Wirtschaftlichkeit der Anlage führen würde;
  - der Wettbewerb durch die Förderung nicht verzerrt wird;
  - das Vorhaben vor Erlass eines Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen wurde;

- eine geplante Umschlaganlage und ihre Einzelkomponenten nach Prüfung durch die zuständige Bewilligungsbehörde als förderfähig anerkannt werden;
- der Nachweis des volkswirtschaftlichen Nutzens der Fördermittel erbracht wurde;
- die Umschlaganlage sich im juristischen und wirtschaftlichen Eigentum (auch Erbaurecht) des Empfängers der Förderung befindet und dieser Rechte an ihrer Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz hat, die jede Beeinträchtigung der Abwicklung des Kombinierten Verkehrs rechtlich und sachlich ausschließen.

- 3.2 Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
- 3.3 Die Wirtschaftlichkeit des Betriebens der KV-Umschlaganlage, der erwartete Verlagerungseffekt und die Wettbewerbssituation sind im Antrag gemäß Anlage 2 und Anlage 3 ausführlich darzustellen. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ist hierzu ein qualifiziertes Gutachten vorzulegen.
- 3.4 Eine Anlage ist dann förderfähig, wenn der auf Basis der Kapitalwertmethode (Anlage 3, Nr. 7) unter Berücksichtigung eines Kalkulationszinssatzes errechnete Kapitalwert ohne Förderung negativ ist. Es erfolgt keine Förderung, wenn der Kapitalwert mit Förderung nicht mindestens null beträgt.
- 3.5 Zusätzlich ist der Nachweis des volkswirtschaftlichen Nutzens, bezogen auf die Fördermittel, zu erbringen (Anlage 3, Nr. 8). Der volkswirtschaftliche Nutzen muss mindestens das Vierfache der Fördermittel betragen. In begründeten Einzelfällen kann dieser Wert unterschritten werden. Ist der errechnete volkswirtschaftliche Nutzen der Maßnahme niedriger als der mindest zu erreichende, werden die gesamt- und zuwendungsfähigen Investitionsausgaben im Verhältnis Mindestnutzen zum errechneten Nutzen abgesenkt. Ist der volkswirtschaftliche Nutzen kleiner eins, erfolgt keine Förderung.
- 3.6 Der Betrag, um den für eine Maßnahme die durchschnittlichen Umschlagkosten pro Ladeeinheit in Folge der Förderung abgesenkt werden (Förderintensität) orientiert sich an dem unterschiedlichen Bedarf der verschiedenen Umschlaganlagen und wird auf höchstens 33 Euro begrenzt.

## 4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.1 Es erfolgt eine Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung.

4.2 Von den zuwendungsfähigen Investitionsausgaben (inkl. einer Planungskostenpauschale von 10 Prozent) werden bei Neu-, Ausbau und Erweiterung von KV-Umschlaganlagen bis zu 80 Prozent als nicht rückzahlbarer Zuschuss gezahlt. Die Zuwendung wird bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

4.3 Zuwendungsfähig sind entsprechend Anlage 1 die Investitionsausgaben für:

- den Erwerb von Grundstücken, soweit sie unmittelbar für den Umschlag und den damit direkt zusammenhängenden Verkehr notwendig sind. Der Erwerb einer Grundstücksfläche wird nicht gefördert, wenn der Veräußerer der Grundstücksfläche an der Gesellschaft des Antragstellers mehrheitlich beteiligt ist oder unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf sie ausüben kann. Die Möglichkeit der Förderung bei Einräumung eines Erbbaurechtes bleibt hiervon unberührt.
- die Errichtung der auf diesen Grundstücken für den Umschlag notwendigen und ggf. behördlich angeordneten Infrastrukturmaßnahmen.
- die Errichtung der Hochbauten, soweit sie zur Abwicklung von Tätigkeiten erforderlich sind, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Umschlag des Terminalbetreibers stehen (Bemessungsgrundlage sind die Kostengruppen der DIN 276).
- die Beschaffung der Umschlaggeräte.

4.4. Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

4.5 In bestehenden KV-Umschlaganlagen können alle Maßnahmen im Sinne der Anlage 1 zuwendungsfähig sein, die nachträglich aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften (insbesondere im Zusammenhang mit Gefahrguttransporten) erforderlich werden, sofern die Notwendigkeit der Förderung im Sinne von Nummer 3.1 gesondert nachgewiesen wird.

4.6 In bestehenden geförderten KV-Umschlaganlagen ist der zweimalige Ersatz von mobilen Umschlaggeräten innerhalb der Vorhaltefrist gemäß Zuwendungsbescheid zuwendungsfähig, soweit diese Umschlaggeräte nach den Richtlinien zur Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs ab 2002 gefördert wurden. Der jeweilige Restwert der zu ersetzenden Umschlaggeräte ist dabei in Ansatz zu bringen.

## 5 Pflichten des Zuwendungsempfängers

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger hat dafür zu sorgen, dass die geförderte Anlage bei einem Eigenmittelanteil der zuwendungsfähigen Ausgaben unter 50 Prozent auf die Dauer von 20 Jahren und bei einem Eigenmittelanteil ab 50 Prozent auf die Dauer von zehn Jahren betriebsbereit vorgehalten wird.
- 5.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, innerhalb dieser Frist die Verpachtung der Anlage (oder von Gebäuden oder einzelner Teile), ihre Vermietung oder ihren Verkauf von der Übernahme aller Rechte und Pflichten aus dem Zuwendungsverhältnis durch einen anderen Betreiber abhängig zu machen. Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- 5.3 Werden die Anlagen und Gebäude vor Ablauf der Vorhaltefrist nach Nummer 5.1 stillgelegt, zweckentfremdet, nicht entsprechend Nummer 5.2 veräußert, verpachtet, vermietet oder nicht betriebsbereit vorgehalten, so ist ein mit Mitteln des Bundes erworbenes Grundstück vorab an den Bund zu übereignen. Gleiches gilt für Anlagen, die wegen Auftragsmangel mehr als drei Jahre den Betrieb eingestellt haben. Der Übertragungsanspruch ist dinglich zu sichern. Die nach Abzug der Erwerbskosten für das Grundstück verbleibende Förderungssumme ist mit dem Anteil zurückzuzahlen, der der noch nicht abgelaufenen Vorhaltepflicht nach Nummer 5.1 entspricht.
- 5.4 Die geförderten Maßnahmen sind gemäß ANBest-P Nr. 3 in der jeweils gültigen Fassung auszuschreiben. Darüber hinaus ist bei Neubau und Erweiterung einer KV-Umschlaganlage bei einer Förderung von über 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben zusätzlich der Betrieb auszuschreiben. Hiervon kann bei einer Flächen-Erweiterung abgesehen werden, die im Verhältnis zur bereits bestehenden KV-Umschlaganlage von untergeordneter Bedeutung ist und die nicht eigenständig wirtschaftlich betrieben werden kann.
- 5.5 Der Zuwendungsempfänger hat vor der ersten Mittelinanspruchnahme eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder eine gleichwertige selbstschuldnerische Bürgschaft eines Dritten zur Absicherung seiner Rückzahlungsverpflichtung bei nicht zweckentsprechender Verwendung der KV-Umschlaganlage beizubringen.
- 5.6 Der Zuwendungsempfänger oder der Erwerber, Pächter oder Mieter nach Nummer 5.2 ist während der Fristen nach Nummer 5.1 verpflichtet, der zuständigen Bewilligungsbehörde je-

weils zum 15. September eines jeden Jahres den Sachstand zur KV-Umschlaganlage mittels des Vordruckes Stammdatenblatt<sup>1</sup> mitzuteilen.

#### 5.7 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet

- die geförderte Anlage diskriminierungsfrei vorzuhalten;
- während der Bauphase jeweils zum 30. Juni und 30. September eines jeden Jahres eine verbindliche Vorschau für die bis zum Jahresende erforderlichen Bundesmittel vorzulegen;
- der Bewilligungsbehörde auf Verlangen weitere Auskünfte über umschlagrelevante Kennzahlen zur Wirtschaftlichkeit der Anlage zu geben.

## 6 Verfahren

6.1 Der Antrag auf Förderung einer KV-Umschlaganlage nach Maßgabe dieser Richtlinie ist schriftlich bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen ergeben sich aus den Anlagen 2 und 3.

6.2 Bewilligungsbehörden sind für Anlagen des KV Schiene/Straße und Schiene/Schiene das Eisenbahn-Bundesamt<sup>2</sup>, für Anlagen des KV Wasserstraße/Straße und für Anlagen des KV Wasserstraße/Wasserstraße sowie trimodale Anlagen (Wasserstraße/Schiene/Straße) die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West<sup>3</sup>.

6.3 Die Bewilligungsbehörde prüft zunächst die Standortfrage. Zur Klärung der Standortfrage hat der Antragsteller die Unterlagen gemäß Anlage 2 einzureichen.

6.4 Im Anschluss an die Klärung der Standortfrage prüft die Bewilligungsbehörde den Antrag auf Förderung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 näher bezeichneten Inhalte.

Der Antragsteller hat mit dem Antrag auf Förderung zu erklären, dass

- keine der unter Nummer 2.2 genannten Einschränkungen vorliegen;
- mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist (vgl. Nummer 3.2);
- und die Anlage diskriminierungsfrei vorgehalten wird.

---

<sup>1</sup> Vordruck wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

<sup>2</sup> Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn

<sup>3</sup> Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, Cheruskerring 11, 48147 Münster

Darüber hinaus ist der Antragsteller verpflichtet, einen Nachweis darüber zu erbringen, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist, sowie die Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen abzugeben<sup>4</sup>.

- 6.5 Das Ergebnis der Prüfung des Förderantrags nach Nummer 6.4 soll dem Antragsteller frühestmöglich, spätestens jedoch drei Monate nach Vorliegen aller zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen mitgeteilt werden.
- 6.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung, die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 6.7 Den diskriminierungsfreien Zugang zu den Anlagen überwachen die zuständigen Behörden (Bewilligungsbehörden, Bundesnetzagentur).
- 6.8 Die Angaben, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes. Subventionserhebliche Tatsachen sind die Angaben im Förderantrag und im Verwendungsnachweis sowie in den eingereichten Unterlagen. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind (§ 3 des Subventionsgesetzes).
- 6.9 Der Zuwendungsempfänger trifft die geeigneten Maßnahmen, um eine Zweckentfremdung der Mittel und die Beeinflussung des Geschäftsbetriebs durch Korruption zu vermeiden. Bei Anhaltspunkten auf Veruntreuung von Geldern, Korruptionsstraftaten oder anderen Verstößen gegen die Zweckbestimmung der Zuwendung hat er die zuständige Bewilligungsbehörde zu informieren und ihr Prüfungen zu ermöglichen. Im Übrigen ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung<sup>5</sup> in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

---

<sup>4</sup> Vordruck wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

<sup>5</sup> Wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

## **7 Inkrafttreten**

7.1 Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

7.2 Die Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

**Zuwendungsfähige Anlagen  
(soweit erforderlich)**

<b>Gewerk</b>	<b>Einzelmaßnahmen</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Grunderwerb</b>	reiner Grunderwerb	Erwerb und Erbbaurecht mit zweckgebundener Laufzeit sind gleichgestellt; beim Erbbaurecht ist das 10-fache des Pachtzinses des 1. Jahres zuwendungsfähig; ein vorhandenes Grundstück wird als Eigenmittelanteil gewertet.
	Baufeldfreimachung	
<b>Tiefbau</b>	Leitungsumlegungen	
	Kabeltiefbau	
	Wasserver- und -entsorgung	
<b>Erdbau</b>	Erdbau allgemein	Abtrag, Auftrag
	Bodenaustausch	
	Untergrundverbesserung	
	Planumsschutzschicht	
<b>Kaianlagen</b>	Spundwand	steile oder schräge Böschung
	Landgänge	senkrecht oder Böschungstreppen
	Anlegepfähle / Dalben	
	Roll on/Roll off - Brücken	
<b>Gleisanlagen</b> nach Möglichkeit Einbau altbrauchbarer Stoffe	Umschlaggleise	entsprechend Transport-/Betriebsprogramm
	Ein-/Ausfahrgleise	entsprechend Transport-/Betriebsprogramm
	Umfahrungsgleis	
	Ausziehgleis	entsprechend Transport-/Betriebsprogramm
	Vorrats-/Schadwagengleis	für 1 Schadwagen/Zugpaar
	Abstellgleise	entsprechend Transport-/Betriebsprogramm
	Weichen	ferngestellt in Zug-/Rangierfahrstraßen, sonst ortsgestellt
	Zuführungsgleis	soweit dieses <u>ausschließlich</u> der Anbindung des KV-Terminals an das öffentliche Schienenverkehrsnetz dient
<b>Straßenanlagen</b>	Umschlagbereich (Fahr-, Lade- Abstellspuren)	bei Einsatz von Portalkranen entsprechend Transport-/Betriebsprogramm
	Umschlagflächen	bei Einsatz mobiler Umschlaggeräte
	Abstellflächen	soweit für umschlagbedingte Verweildauer der KV-Sendungen entsprechend dem Transportprogramm erforderlich
	Verkehrs- und Vorstaufflächen	ausreichende Fahrspuren außerhalb der Umschlagfläche, einschließlich Park-/Stauraum im Gatebereich
	Zuführungsstraße	soweit diese <u>ausschließlich</u> der Anbindung des KV-Terminals an das öffentliche Straßennetz dient
<b>Hochbau</b>	Ein-/Ausfahrtschalter	einschließlich Schranke im Eingangsbereich
	Bürräume	soweit für umschlagbezogene Tätigkeiten erforderlich
	Sozialräume	soweit für umschlagbezogenes Betriebspersonal erforderlich

<b>Umschlaggeräte</b>	Schienenkrane, mobile und sonstige Umschlaggeräte	für Umschlag aller Ladeeinheiten des KV
	straßengebundene Zustellfahrzeuge (z.B. Zugmaschinen)	nur terminalinterne Fahrzeuge, die zur Abwicklung des Umschlagbetriebes zwingend erforderlich sind
<b>Ausrüstung und Begleitmaßnahmen</b>	Oberleitung	Zuführungsgleis, Ein-/Ausfahrgleise bei elektrifizierten Strecken; Spitzenüberspannung im Gleismodul, soweit Direktausfahrten geplant und sinnvoll sind
	Signaltechnik	im Bereich der Zug-/Rangierfahrstraßen
	Bremsprobenanlage	nur für Terminals mit Direktausfahrmöglichkeit
	Weichenheizung	nur im Bereich der Zug-/Rangierfahrstraßen
	Energieversorgung	für die Krananlagen sowie den 50 Hz-Bereich sofern damit umschlagbezogene Anlagen versorgt werden
	Beleuchtung	
	Betriebsfunk	
	Betriebsleitsystem	IT-Ausstattung für zuwendungsfähige Arbeitsplätze und Datenübertragung zwischen Gate und Kran, soweit im wirtschaftlichen und juristischen Eigentum
	Geräte zur automatischen Sendungserfassung	stationäre Geräte im Straßen-, Schienen- bzw. Schiffszu- lauf, soweit es sich um bewährte Technik handelt
	Tankanlage	für terminalinterne Fahrzeuge
	Regenrückhaltebecken	sofern erforderlich
	Abstellplatz für Gefahrgut, mobile Leckegewanne	soweit nach gefahrgutrechtlichen Vorschriften und zum Zwecke des Umschlags erforderlich
	Schallschutz	soweit nach geltenden Lärmschutzvorschriften erforderlich
Landschaftspflege	nach Maßgabe der jeweils geltenden Landesvorschriften	
<b>Sonstige Maßnahmen</b>	Ausbau Wasserstraße	soweit für Lade-/ Löschstelle erforderlich
	Ölsperren	
	Elektranten	soweit zum Zweck des Umschlags notwendig

#### **Nicht zuwendungsfähige Anlagenteile**

Werkstattgebäude und sonstige Instandhaltungsanlagen, Einrichtungsgegenstände (z.B. Möbel), Pkw-Parkplätze für Kunden und Mitarbeiter, Telekommunikationsanlagen, Serviceanlagen (z.B. Reinigungsanlagen, Depot, Containerreparatur), Grunderwerb an der Wasserfläche, Wartungseinrichtungen (Servicekran, Wartungshubwerk, Werkzeug), Einweisung und Kundendienst, Zweibegefahrzeuge, Zweitspreader/Ersatzrad, Einbruchmeldeanlagen, Alarmanlagen, Firmenschilder (Werbezwecke), automatische Schmieranlage (mobile und sonstige Umschlaggeräte, straßengebundene Zustellfahrzeuge), Gebäudereinigung/Baureinigung/Grundreinigung, Abnahmen (z.B. TÜV), Sicherheitseinrichtungen und Umzäunungen.

#### **Anmerkung:**

Verkaufserlöse, insbesondere von anderweitig freiwerdenden Grundstücken, sind den Vorhaben gutzuschreiben.

**Antragsunterlagen zur Standortklärung**

1. Erläuterungsbericht zur geplanten Anlage insbesondere mit
  - Begründung und Erläuterung der Notwendigkeit des Vorhabens
  - Darstellung und Erläuterung der Konkurrenzsituation
  - Beschreibung und Erläuterung der geplanten Anlagenkonfiguration
2. Übersichtsplan (bis M 1:200.000, Generalkarte) des Wirtschaftsraumes mit Darstellung bereits vorhandener Terminalstandorte
3. Lageplan (M 1: 5.000) des geplanten Terminalstandortes (schiene-/ wasserseitige und straßenseitige Anbindung müssen erkennbar sein)
4. Darstellung der erwarteten Umschlagmengen und Prognose der Mengenentwicklung für den Zeitraum der geplanten Nutzung der Anlage (jeweils in Ladeeinheiten (LE) und TEU, prognostizierte Verkehrsverlagerung von der Straße in Tonnen, Tonnenkilometern, Sendungen und LE, Angaben über die Herkunft der Verkehre). TEU werden im nationalen KV mit einem Faktor von 1,44 und im internationalen KV mit einem Faktor von 1,48 in LE umgerechnet. Bei der Angabe der Umschlagmengen ist deshalb zwischen national (Quell- und Zielort liegen in Deutschland) und international (Quell- oder bzw. und Zielort liegen außer Deutschlands) zu unterscheiden
5. Beschreibung der Auswirkungen auf andere, bereits bestehende KV-Umschlaganlagen (bei grenznahen Projekten sind auch die Auswirkungen auf Anlagen im Nachbarland zu berücksichtigen)

**Unterlagen zum Förderantrag**

1. Erläuterungsbericht mit
  - Darstellung der derzeitigen Situation
  - Beschreibung der Maßnahme und Begründung der Notwendigkeit
  - Darstellung der untersuchten Varianten
  - Erläuterung des derzeitigen und künftigen Verkehrsaufkommens in Ladeeinheiten (LE) und TEU für den Vorhaltezeitraum, prognostizierte Verkehrsverlagerung von der Straße in Tonnen, Tonnenkilometern, Sendungen und Ladeeinheiten mit Angaben zur Herkunft und zu den Relationen dieser Verkehre sowie zur Methode der Ableitung (z. B. Erhebung, Befragung)
  - Erläuterung des Transportprogramms, des Betriebsprogramms und des Produktionskonzeptes
  - Beschreibung und Begründung der Anlagenteile (einschließlich ggf. vorgesehener Ausbaustufen)
  - Beleg/Nachweis der technisch-wirtschaftlichen Realisierbarkeit der schienen- bzw. wasserstraßenseitigen Bedienung (z. B. durch – je nach Umfang – mindestens einer Absichtserklärung von KV-Operateuren, Eisenbahnverkehrsunternehmen oder Reedereien)
  - Beschreibung der Auswirkungen auf andere, bereits bestehende KV-Umschlaganlagen (bei grenznahen Projekten sind auch die Auswirkungen auf Anlagen im Nachbarland zu berücksichtigen)
2. Übersichtsplan
3. Lagepläne (M 1:1.000)
4. Regelquerschnitte
5. Höhenpläne
6. Sonderpläne
7. Kostenzusammenstellung und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach der Kapitalwertmethode (Vordrucke werden von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt)
8. Berechnung des volkswirtschaftlichen Nutzens für den Vorhaltezeitraum (Vordruck wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt)
9. Bauzeitenplan mit geplanter Mittelinanspruchnahme
10. Finanzierungsplan entsprechend VV Nr. 3.2.1 zu § 44 BHO (Vordruck wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt)
11. Vorlage der Zusage einer selbstschuldnerischen Bürgschaft
12. Stellungnahme des Landes
13. Nachweis der technischen Eignung und der Wirtschaftlichkeit beim Einsatz von Sonderkonstruktionen
14. Erklärungen und Nachweise nach Nr. 6.4 der Richtlinie
15. Terminalstammdatenblatt für vorhandene Anlagen (Vordruck wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt)